

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2010

Nr. 2010/791

Hofstetten-Flüh: Gestaltungsplan Sportanlage „Chöpfli“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Sportanlage „Chöpfli“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Planung einer regionalen Sportanlage in angemessener Grösse für die Region Solothurnisches Leimental mit ca. 8'000 Einwohnern ist bislang gescheitert. Auch die Spielfelder des bestehenden Fussballplatzes auf dem "Chöpfli" der Gemeinde Hofstetten-Flüh sind zu klein und die Bodenstruktur erfüllt die Anforderungen an einen Sportplatz nicht. Der vorliegende Gestaltungsplan schafft die Voraussetzungen zur Sanierung und Erweiterung der bestehenden Rasenflächen sowie zur Erstellung einer qualitativ guten Sport- und Freizeitanlage.

Die gesamte Sportanlage wird auf der sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Parzelle GB Nr. 4096 realisiert. Die Grundstücksfläche beträgt 27'900 m². Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 1941 vom 25. September 2000) liegt diese in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA 3.

Neben einem Haupt- und einem Trainingsfeld ist die Erstellung eines separaten Garderoben- und Gerätegebäudes vorgesehen. Dem Gebäude vorgelagert ist ein Parkfeld mit 30 Parkplätzen. Die Verkehrserschliessung der Anlage erfolgt über die bestehenden und ausgebauten Gemeindestrassen „Chöpfliweg“ und „Im Wygärtli“. Innerhalb der Anlage dienen die auf der Ostseite des Spiel- und Trainingsfeldes anstossenden Wegflächen einerseits als Zugangs- und Unterhaltswege, andererseits auch als Stehplätze für die Zuschauer. Eine Umzäunung der gesamten Sportanlage schützt diese einerseits vor Wildschweinen, andererseits grenzt der Zaun die Waldrandschutzzone sowie das kantonale Naturreservat von der Anlage ab. Vorgesehen sind zudem Massnahmen zur Waldrandaufwertung und zur Schaffung wechselfeuchter Gebiete. Die Sonderbauvorschriften enthalten weitere Bestimmungen zum Vorhaben.

Ein neuer Fussweg entlang der Nordseite des Sportplatzes stellt die Verbindung für Wanderer sicher. Die mit dem Bau und Betrieb des Wanderweges teilweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar und erfordert eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Art. 16 Bundesgesetz über den Wald/WaG, SR 921.0; § 9 Kantonales Waldgesetz/WaGSO, BGS 931.11; § 25 Kantonale Waldverordnung/WaVSO BGS 931.12). Zuständig für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung ist das Volkswirtschaftsdepartement.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal können bewilligt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und wenn die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 WaVSO). Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Projekt geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der waldrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. November 2009 bis zum 19. Dezember 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan Sportanlage „Chöpfli“ mit Sonderbauvorschriften am 12. Januar 2010.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Sportanlage „Chöpfli“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Hofstetten-Flüh wird genehmigt.
- 3.2 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal für den Bau und Betrieb des Wanderweges wird erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Hofstetten-Flüh Nr. 5086 (Koord. ca. 605.302 / 259.071 bis 605.323 / 259.059).
- 3.3 Auflagen und Bedingungen
 - 3.3.1 Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach; Tel. 061 704 70 88; E-Mail: martin.roth@vd.so.ch) rechtzeitig bekannt zu geben. Bei den Bauarbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Kreisförsters Folge zu leisten.
 - 3.3.2 Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen. Das angrenzende Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, ausserhalb der bewilligten Bauflächen im Wald Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art abzustellen oder zu deponieren.
 - 3.3.3 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00, Publikationskosten von Fr. 23.00 sowie eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahme-

bewilligung von Fr. 200.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde belastet.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	200.00	(KA 431000/A 80942)
		<hr/>	
	Fr.	<u>3'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111118

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald, FK-D/T // Ref.-Nr. NN2010-004), mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 431000/A 80942)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstrevier am Blauen; z.H. Revierförster Christoph Sütterlin, Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Forstwerkhof / Hofstettenstrasse 30, 4107 Ettingen

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach 4143 Dornach

Gemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten, mit 2 gen. Plänen mit Sonderbauvorschriften (später) (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten

Bauverwaltung Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Hofstetten-Flüh: Genehmigung Gestaltungsplan Sportanlage „Chöpfl“ mit Sonderbauvorschriften)